

# Bürgerbegehren: „Rettet die Jugendherberge – Ja zum Ottonianum!“

Mit meiner Unterschrift beantrage ich gemäß Art.18a der Bayer. Gemeindeordnung die Durchführung eines Bürgerentscheids zu folgender Frage:

**Sind Sie dafür, dass die Stadt Landshut Investoren sucht, um einen Weiterbetrieb der Jugendherberge im Ottonianum zu ermöglichen?**



Begründung: Die Stadt beabsichtigt, die Landshuter Jugendherberge bis spätestens Ende des Jahres 2022 zu schließen und das in ihrem Eigentum stehende Ottonianum (auch als „Balsschlösschen“ bekannt) zu veräußern. Der Stadtrat hat bereits mehrheitlich sein Einverständnis dazu erteilt. Damit verliert Landshut seine Jugendherberge, die als eine der schönsten in ganz Bayern gilt. Mit diesem Bürgerbegehren wird die Stadt aufgefordert, intensiv nach einer tragfähigen Lösung zu suchen und eine Finanzierung über private Investoren zum Erhalt des Ottonianums als Jugendherberge zu organisieren. Als „kinder- und jugendfreundliche Kommune“ und im Sinne einer nachhaltigen Tourismusförderung gilt es, die Jugendherberge in Landshut zu erhalten. Jugendherbergen sind für Familien, Schulen, Jugendgruppen und -verbände wichtige Übernachtungsmöglichkeiten.

Unterschriftenliste - Eintragungsberechtigt sind alle Wahlberechtigten mit Erstwohnsitz in Landshut.

	Vorname	Name	Geburtsdatum	Straße, Hausnummer, PLZ	Unterschrift	Anmerk. d. Behörde
1.				Landshut		
2.				Landshut		
3.				Landshut		
4.				Landshut		
5.				Landshut		
6.				Landshut		
7.				Landshut		
8.				Landshut		
9.				Landshut		
10.				Landshut		

Als **Vertreter/-innen** gemäß Art.18a Abs.4 BayGO werden benannt:

1. Fabian Dobmeier, Ritter-von-Schoch-Str. 8; 84036 Landshut
2. Isabel Käsbauer, Dammstraße 14, 84034 Landshut
3. Kim Celin Seibert, Savignystraße 15, 84034 Landshut

Deren **Stellvertreter/-innen**:

1. Christian Baier, Oberbreitenauerstr. 3b, 84030 Landshut
2. Albina Thaqi, Breslauerstraße 3a, 84028 Landshut
3. Christiane Vogel, Staudenrausstr. 10, 84034 Landshut

Es besteht Gesamtvertretung. Abweichend hiervon kann jede vertretungsberechtigte Person gegen eine ablehnende Zulassungsentscheidung der Stadt allein Klage erheben; insoweit gilt Einzelvertretung. Im Falle ihrer Verhinderung oder ihres Ausscheidens werden die vertretungsberechtigten Personen in der angegebenen Reihenfolge durch die Stellvertreter vertreten. Die vertretungsberechtigten Personen werden ermächtigt, am Bürgerbegehren Änderungen und Streichungen vorzunehmen, soweit diese nicht den Kern des Begehrens berühren und für die Zulässigkeit erforderlich sind. Sie werden ermächtigt das Bürgerbegehren bis zum letztmöglichen Zeitpunkt ganz oder teilweise zurückzunehmen. Die Unterschriftenlisten dürfen nur im Zusammenhang mit der Durchführung des Bürgerbegehrens verwendet werden.

Stand: 12.08.2022

Die Liste bitte **im Original** an eine der vertretungsberechtigten Personen zurücksenden.

**Danke für Ihre Unterstützung!**